

Richtlinien

für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Stadt Bad Tölz



- Sondernutzungsrichtlinien -

(SoNuRL 2020)

vom 25. November 2020

Zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, bestehenden Rechtslage ergehen folgende Richtlinien:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Sinn und Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
2. Teil: Verfahrensregelungen für Sondernutzungen	3
§ 4 Erlaubnispflicht	3
§ 5 Verpflichtete	4
§ 6 Erlaubnis Antrag	4
§ 7 Erlaubniserteilung	4
§ 8 Erlaubnisversagung	5
§ 9 Erlaubniswiderruf	6
§ 10 Beendigung der Sondernutzung	6
§ 11 Kosten	7
§ 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht	7
3. Teil: Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums	8
§ 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch	8
§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil	8
§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden	8
§ 16 Fahrradständer	10
§ 17 Mobilitätskonzepte	11
§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	12
§ 19 Baumaßnahmen	12
§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf	13
§ 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke	14
§ 22 Warenauslagen	15
§ 23 Freischankflächen	16
§ 24 Lotterien und Tombolas	20
§ 25 Werbung	21
§ 26 Straßenmusikanten/ -künstler	21
§ 27 Informationsstände	22
§ 28 Gewinnung finanzieller Unterstützer/-innen durch gemeinnützige Organisationen	23
§ 29 Infomobile	24
§ 30 Pressetermin	24
§ 31 Sonstige Sondernutzungen	24
§ 32 Ausnahmen	25
4. Teil: Schlussbestimmungen	25
§ 33 Übergangsregelungen	25
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	26
§ 35 Inkrafttreten	26

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Sinn und Zweck

(1) ¹Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Bad Tölz wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. ²Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist.

(2) ¹Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. ²Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.

(3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.

(4) ¹Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. ²Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für alle in der Baulast der Stadt Bad Tölz stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 12 dieser Richtlinien).

(2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Marktsatzung und Marktordnung, der Satzung über die Christkindl- und Ostermärkte, kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

(3) Für Veranstaltungen gelten ergänzend die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Vom Verkehrszweck erfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern - vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) - auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(3) Eigentümer/ -innen und Besitzer/ -innen von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Anliegergewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).

(4) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus benutzt werden.

(5) Gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Richtlinien ist die berufsbezogene Betätigung von Gewerbetreibenden sowie von sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern.

2. Teil: Verfahrensregelungen für Sondernutzungen

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) ¹Soweit im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nichts Anderes bestimmt ist und sofern diese Richtlinien nicht ausdrücklich die Erlaubnisfreiheit normieren, bedarf die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Tölz auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. Art. 22 und 22 a BayStrWG). ²§ 12 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

(2) ¹Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse ausgeübt werden. ²Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung

oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt wurde. ³In den Fällen des § 8 Abs. 6 FStrG bleibt das Erfordernis einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis trotz Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts unberührt.

(3) ¹Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. ²Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Stadt Bad Tölz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Verpflichtete

(1) Verpflichtete/ -r im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien neben dem/ der Erlaubnisnehmer/ -in auch den/die Eigentümer/ -in oder die/ den dinglich Nutzungsberechtigte/ -n des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind gegenüber der Stadt der/ die Bauherr/ -in und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis Antrag

¹Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. ²Der Antrag ist grundsätzlich spätestens fünf Arbeitstage, ausgenommen Notfälle, vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich zu stellen. ³Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern. ⁴Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1:1.000) einzureichen.

§ 7 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien nicht berührt.

(3) ¹Die Sondernutzungserlaubnis ist aufzubewahren und den zuständigen Kontrollorganen – insbesondere der Polizei und Beauftragten der Stadt Bad Tölz – auf Verlangen vorzuweisen. ²Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) ¹Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
 - 1.1. bei reinen Gehwegen eine 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. ²Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
 - 1.2. bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;
2. wenn die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
3. wenn Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen oder
4. wenn sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom Boden von weniger als 2,50 m befindet (lichte Durchgangshöhe).
5. bei Betteln in jeglicher Form;
6. bei Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung oder Streetbranding (Reverse Graffiti).

(2) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. das Stadtbild, insbesondere im Altstadt- und Fußgängerzonenbereich, durch die Art oder die Häufung von Sondernutzungen unter Berücksichtigung stadtplanerischer oder gestalterischer Gesichtspunkte leidet;
4. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
5. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
6. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde

§ 9 Erlaubniswiderruf

(1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
2. der/ die Erlaubnisnehmer/ -in die ihm/ ihr erteilten Auflagen nicht fristgerecht oder nicht ausreichend erfüllt.

(2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.

(3) ¹Bereits erteilte Erlaubnisse für mobile Fahrradständer (vgl. § 16 dieser Richtlinien) auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Stadt Bad Tölz können widerrufen werden, wenn eine dezentrale Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem genehmigten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz). ²§ 33 Abs. 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 11 Kosten

(1) Für Amtshandlungen der Stadt in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(3) Für vertraglich zu regelnde Sondernutzungen ist ein Entgelt gemäß dem Entgeltverzeichnis der Stadt zu entrichten.

(4) ¹Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. ²Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(5) ¹Eine Kostenrechnung wird künftig jährlich ohne erneute Antragstellung erteilt, soweit der Erlaubnisnehmer die Stadt Bad Tölz nicht ausdrücklich über eine Änderung bzw. die Beendigung der Sondernutzung schriftlich informiert. ²Ein Rechtsanspruch auf jährliche Erlaubniserteilung kann jedoch hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht

Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag bei

1. Nutzungen, die unter der Straßenoberfläche und bei Überbauungen stattfinden sowie bei
2. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), es sei denn, dass der Gemeingebrauch länger als eine Woche beeinträchtigt wird.

3. Teil: Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums

§ 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch

(1) Zum kommunikativen Gemeingebrauch im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien gehören in der Regel das unentgeltliche nichtgewerbliche Verteilen von Handzetteln oder anderen Druckerzeugnissen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Informationsstände), sofern der Schwerpunkt inhaltlich und qualitativ auf Meinungsäußerungen und Beiträgen allgemein religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art gerichtet ist.

(2) ¹Das gewerbliche, d.h. das auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. ²Eine Ausnahme hiervon bilden die Promotionsflächen für Geschäftseröffnungen (vgl. § 15 Abs.4 Nr. 3 dieser Richtlinien).

§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil

(1) Eine in der Regel erlaubnisfähige Sondernutzung stellen dar:

1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht;
2. der Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen sowie deren Verkauf von einem Stand aus sowie
3. das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen im Umhergehen bzw. von einem Stand aus in gewerblicher Absicht.

(2) In den Fußgängerzonen Altstadt und Badeteil werden keine Zeitungsentnahmegeräte zugelassen.

§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden

(1) Zu dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien, für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, gehören in der Regel insbesondere:

1. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen und sich maximal 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden;
2. Sonnenschutzdächer und Markisen im Luftraum über Gehwegen, die sich an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
3. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte);
4. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, private Verkehrsspiegel, Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.7 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie
5. unmittelbar an der Hauswand vor Gewerbebetrieben aufgestellte Sitzgelegenheiten, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 Nr. 5 dieser Richtlinien entsprechend.

(2) Der Anliegergebrauch ist nur insoweit geschützt, als er mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, vereinbar ist.

(3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichen Straßenraum, angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.

(4) ¹Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Treppenanlagen, Erker, Vordächer, Balkone, Trittstufen und ähnliche Gebäudeausladungen, Aufzugsschächte, Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.7 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung über 15 cm Ausladung;
3. an einem Tag pro Kalenderjahr das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen vor Gewerbebetrieben zu Präsentations- und Werbezwecken (temporäre Sondernutzung); bei Geschäftsneueröffnungen sowie „runden“ Jubiläen ab dem fünfjährigem

Bestehen sind Aktionen wie z.B. das Verteilen von Flyern und Luftballons, die kostenlose Abgabe von Popcorn, das Aufstellen eines Glücksrades ohne Einsatz, der Aufbau eines Pavillons ohne Seitenwände (max. 9 m²), der Einsatz von Promotern sowie das Verteilen von sog. Give-aways an in der Regel einem Aktionstag zulässig. ²Die Fläche für die geplante Aktion darf grundsätzlich nicht breiter sein als die eigene an den öffentlichen Verkehrsgrund angrenzende Ladenfront;

4. das Aufstellen von Zeitungskisten direkt an der Hauswand auf dem Gehweg vor dem Gewerbebetrieb zur Lagerung bei Lieferung der Presseerzeugnisse;
5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m² während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hauswand vor einem Ladengeschäft. ³Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. ⁴Die Regelungen des § 23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;
6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;
7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und
8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen

§ 16 Fahrradständer

(1) ¹Zu dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:

1. das Aufstellen eines mobilen Fahrradständers von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m² ist und er nicht mehr als 1,00 m Ausladung hat. ²Die maximale Höhe richtet sich nach der verkehrlichen Situation, darf jedoch 1,5 m nicht überschreiten. ³Die mobilen Fahrradständer

müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. ⁴Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift der Geschäftsinhaberin/ des Geschäftsinhabers auführt. ⁵Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;

2. waagrecht an Gebäudefassaden angebrachte Anlehngeleänder für Fahrräder. ⁶Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

(2) ¹Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die nicht unter den in Absatz 1 definierten Gemeingebrauch fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. ²Soweit die Aufstellung fahrbahnseitig erfolgt, ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. ³Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen verkehrlichen Situation, darf aber 1,5 m nicht überschreiten. ⁴Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. ⁵Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m² zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,5 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin auführt. ⁶Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

(3) ¹Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel das Aufstellen von Fahrradständern und das Anbringen von Anlehngeleändern für Fahrräder, die nicht unter Absatz 1 bzw. Absatz 2 fallen sowie sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen. ²Nicht erlaubnisfähig sind zudem mobile Fahrradständer, wenn aufgrund eines städtischen Fahrradabstellkonzepts eine städtische Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem beantragten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz).

§ 17 Mobilitätskonzepte

(1) Unbeschadet von §§ 15 – 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Für sonstige Mobilitätskonzepte werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

1.1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 Metern über dem Straßenkörper befinden;

1.2. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Automaten, Balkone, Vordächer, Erker, Markisen/Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

1.3. unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes unter allen Bedingungen stand-sicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße (Ausführung analog § 23 Abs. 6 der Richtlinien) mit einem maximalen Durchmesser bzw. einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m sowie

1.4. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis Heilige Drei Könige):

1.4.1. mit der Fassade verbundene oder unmittelbar vor der Fassade aufgestellte Weih-nachtsdekoration vor Gewerbebetrieben bis zu einer Ausladung von 1 m;

1.4.2. unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 2 m sowie

1.4.3. gewerbebetriebsunabhängige Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.

(2) ¹Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. ²Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen der Fall.

(3) Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Absatz 1 genannten Nutzungen hinausgehen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 19 Baumaßnahmen

(1) Für Einrichtungen, die zum Betrieb einer Baustelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen), können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Bei Aus- oder Umbaumaßnahmen können Verkaufscontainer genehmigt werden, wenn es den Betroffenen unter Nachweis nicht möglich ist, anderweitige Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung anzumieten. ²An den Nachweis des Härtefalls sowie der nicht bestehenden Möglichkeit,

seiner wirtschaftlichen Betätigung anderweitig nachzugehen, sind strenge Anforderungen zu stellen.³Die Erlaubnis ist auf den zur Abmilderung des Härtefalls zwingend notwendigen Umfang zu beschränken. ⁴Eine Aufstellung ist in der Regel nur vor dem eigenen Grundstück möglich, es sei denn, der jeweilige Eigentümer eines in der unmittelbaren Umgebung liegenden Grundstücks hat der Errichtung eines Verkaufscontainers schriftlich zugestimmt.

(3) Für das Aufstellen von Nächtigungscontainern für Baustellen und isolierter Sanitäranlagen ohne weitere Baustelleneinrichtung wird in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. der Verkauf von Grabschmuck von einem Stand aus auf öffentlichem Verkehrsgrund im Umgriff von Friedhöfen zu Allerheiligen, wobei der Verkaufszeitraum jeweils an dem zwischen dem 12. und 18. Oktober liegenden Samstag beginnt und bis einschließlich 2. November desselben Kalenderjahres dauert;
2. der Verkauf natürlich gewachsener Christbäume, wobei der Verkauf ab dem Samstag vor dem ersten Advent beginnt und am 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres endet sowie

(2) ¹Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass die Verkaufseinrichtung (Verkaufsstand/ -wagen) in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:

1. ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Stadt Bad Tölz festgelegten Standorten;
2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeug oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);
3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Stadt Bad Tölz festgelegten Standorten sowie
4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln.

²Die Verpflichtung, die Verkaufseinrichtungen täglich abzuziehen, entfällt bei Verkaufsständen für den Handel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten. ³Bei Händlern nach Nr. 1

und 3 außerhalb des Turnus kann die Verpflichtung auf Antrag entfallen. ⁴Der Verkaufswagen muss sich stets in einem Zustand befinden, der einen Abzug jederzeit ermöglicht. ⁵Bei Unterbrechung des Verkaufs von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Verkaufswagen abzuziehen.

(3) ¹Eine Erlaubnis für den Werbeverkauf im Turnus kann in der Regel für fünf festgelegte Verkaufsplätze erteilt werden. ²Es dürfen ausschließlich Artikel angeboten werden, deren Anwendung eines erläuternden Vortrags oder einer Demonstration bedürfen. ³Abgesehen von der Regelung des Abs. 2 Nr. 4 dürfen Lebens- und Genussmittel nicht angeboten werden. ⁴Über die Zulassung der Artikel entscheidet die Stadt Bad Tölz im Einzelfall.

(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen können bis zu zwei Erlaubnisse an vier festgelegten Standorten erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.

(5) Für das Aufstellen und Betreiben von Zeitungskiosken kann eine Erlaubnis erteilt werden.

(6) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. den Warenhandel mit Waren, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien als erlaubnisfähig erklärt werden;
2. das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/ -wägen, -fahrrädern u.ä.;
3. freistehende Automaten;
4. sogenannte Bauchladenverkäufer/ -innen, Grillwalker/ -innen oder ähnliche (mobile) Straßenverkäufe (z.B. Rosenverkauf aus dem Arm) sowie
5. Sondernutzungen, die sich im Sperrbereich oder ähnlichen Sicherheitsbereichen um Veranstaltungen befinden.

§ 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(1) ¹Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. ²Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden.

- (2) ¹Die Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist im gesamten Stadtgebiet möglich. ²Die genutzte Fläche darf maximal 9 m² betragen.
- (3) Der Verkauf ist nur während der Ladenöffnungszeiten und nur an maximal 24 Tagen pro Erlaubnisnehmer/-in zulässig.
- (4) ¹Verkauf von Speisen und Getränken:
- (5) ²Es dürfen nur abgepackte Lebensmittel verkauft werden. ³Während der Vorweihnachtszeit (mit Beginn des Christkindlmarktes Altstadt bis zum 24.12.) ist auch ein Verkauf von Getränken zum sofortigen Verzehr möglich.
- (6) In der Vorweihnachtszeit ist in der Altstadtfußgängerzone ein Warenverkauf nur im Rahmen des Christkindlmarktes nach Maßgabe der städtischen Tourist-Information möglich.

§ 22 Warenauslagen

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen während der Ladenöffnungszeiten kann der Geschäftsinhaberin/ dem Geschäftsinhaber direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft für Waren, die zum Sortiment gehören, unter folgenden Auflagen erteilt werden:
1. die Warenauslage muss i.d.R. unmittelbar fassadenseitig direkt vor dem Laden aufgestellt werden; es darf maximal ein Viertel der Hausfront verstellt sein.
 2. die Höhe darf 2,00 m und die Tiefe nicht 1,20 m, in der Fußgängerzone Altstadt nicht 1,00 m nicht überschreiten;
 3. Kleiderpuppen dürfen nur zum Ausstellen von Kleidung benutzt werden und nicht ausschließlich als Blickfang dienen sowie
 4. der öffentliche Straßengrund darf nicht zum Warenverkauf und Verteilen von unentgeltlichen Warenproben genutzt werden.
- (2) Bei der Auslage von Waren ist u.a. Folgendes untersagt:
1. der Betrieb von Kühlschränken und Kühltruhen;
 2. das Ausstellen von einzeln oder in der Summe sperrigen oder großflächigen Gegenständen wie Matratzen, gestapelten oder aneinandergereihten Getränkekästen, Möbeln, Koffern, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen sowie
 3. das Aufstellen der Waren unmittelbar auf dem Gehsteig.

(3) ¹Innerhalb des Fußgängerzone Altstadt sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblesgeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:

1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,
2. Blumen,
3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),
4. Postkarten,
5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie
6. kunsthandwerkliche Gegenstände.

²Auf Antrag kann dem Ladenbesitzer in Ausnahmefällen das Aufstellen von Warenauslagen für andere als die in Satz 1 genannten Waren genehmigt werden.

(4) ¹Zur Information über Warenangebot und Preise ist die Aufstellung von maximal zwei am Haus angelehnten Tafeln (max. 80 x 60 cm) während der Ladenöffnungszeit zulässig. ²Andere Plakatständer (A-Form, Dreiecksständer, zusammengeklappte an die Fassade angelehnte Aufsteller u.ä.) und Hinweisschilder, z.B. für Hinterlieger, sind nicht gestattet.

§ 23 Freischankflächen

(1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben kann nach Maßgabe der Absätze 4 bis 14 sowie 16 eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Freischankfläche) erteilt werden.

(2) Gewerbebetrieben, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, in deren Räumen aber Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden (z. B. Bäckerei, Metzgerei), kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 sowie 15 bis 16 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe betrieben wird.

(3) ¹Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 16 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1

BayStrWG). ²Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst beim Stadtbauamt der Stadt Bad Tölz einzureichen.

(4) ¹Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 09.30 bis 22.00 Uhr zulässig. ²Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. ³Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.

(5) ¹Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen dieses öffentlichen Raumes teilnehmen können, d.h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt. ²Durchgehende Abgrenzungen mittels Zäunen, Wänden, Rankgerüsten, schweren Pflanzgefäßen, Planen, an Markisen angebrachten Seitenteilen oder sonstigen Windschutzsystemen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind daher nicht genehmigungsfähig. ³Einzeln stehende, leicht zu transportierende Pflanzgefäße sind zulässig. ⁴Die Freischankfläche ist nach Maßgabe des genehmigten Bestandsplans und des Genehmigungsbescheids durch Kennzeichnung der Eckpunkte der Stadt Bad Tölz mit Metallnägeln oder mittels (weißer) Markierung begrenzen zu lassen. ⁵Diese Begrenzungen dürfen nicht überschritten und durch Pflanzgefäße, Sonnenschirme etc. verdeckt werden.

(6) ¹Pflanzgefäße sollen mit großer Zurückhaltung und nur vereinzelt aufgestellt werden. ²Sie können rund, mehreckig oder rechteckig sein und müssen leicht zu transportieren sein. ³Bei rechteckigen Gefäßen soll das Verhältnis von Länge zu Breite 3:1 und eine Gesamtlänge von 1,20 m nicht überschritten werden. ⁴Sie sollten aus hochwertigem Material wie aus in Grautönen pulverbeschichtetem Metall oder Keramik gefertigt sein. ⁵Materialien wie Kunststoffe, Asbestzement sowie schmale und dünne Bretter sind nicht zulässig. ⁶Als Bepflanzung sind nur lebende Pflanzen zugelassen, vorzugsweise freiwachsende Laubgehölze; Nadelgehölze sind nicht gestattet. ⁷Auf möglichst gleiche Bepflanzung ist zu achten. ⁸Nach Abschluss der Saison und bei längerem Nichtbetrieb der Freischankfläche sind Pflanzgefäße komplett vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen.

(7) ¹Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. ²Ein enger räumlicher Bezug ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der nächste Punkt der Freischankfläche nicht weiter als 20 m vom Gaststätteneingang entfernt erreichbar ist. ³Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßenfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs. ⁴Freischankflächen außerhalb der Altstadtfußgängerzone, die nicht unmittelbar an die Fassade angrenzen, müssen zumindest teilweise in der rechtwinkligen Verlängerung des an die Straße angrenzenden gastronomischen

Betriebs liegen. ⁵Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.

(8) ¹Das Mobiliar muss einen Abstand von 2,50 m zur Hauswand und zum Marienbrunnen einhalten. ²Es müssen ausreichende Durchgangsbreiten für Gäste und Personal bestehen bleiben. ³Tische dürfen nicht aneinandergereiht werden; pro rechteckigen Tisch dürfen max. 4 Stühle, pro runden Tisch max. 6 Stühle aufgestellt werden. ⁴Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen oder Radwege angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. ⁵Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn oder zum Radweg maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. ⁶Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig. ⁷In Fällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlich wegen unzureichender freier Durchgangsbreite versagt werden müsste, kann von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a dieser Richtlinien unter folgenden Bedingungen abgewichen werden (Härtefallregelung):

1. Es darf keine unvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sein;
2. eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m bei reinen Gehwegen ist gewährleistet, sowie
3. nach jeweils höchstens 2,50 m Länge ist die Freischankfläche durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 m Länge mit einer freien Durchgangsbreite von mindestens 1,60 m, bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m unterbrochen.

(9) ¹Biertischgarnituren, Bierbänke, Fässer, Stehtische sowie Polstermöbel sind nicht zulässig. ²Cafés sollten Kaffeehausbestuhlung, Gasthäuser sollten Klapptische und Klappstühle (jeweiliges Gestell in Eisen und Holz) aufstellen. ³Die Tischplatte soll in schlichtem, zeitlosem Design, rund oder eckig, aus Holz, Aluminium, gebürstetem Edelstahl, Glas sowie in der Eigenfarbe des Materials ausgeführt sein. ⁴Für nicht konzessionierte Gaststätten sind auch kleine Stehtische (Bistrotische), soweit sie zum jeweiligen Sortiment passen, ausnahmsweise erlaubnisfähig. ⁵Das Gestell sowie die Sitz- und Lehnflächen von Stühlen und Bänken sollen in zeitlosem, schlichten Design aus Holz, Aluminium, gebürsteten Edelstahl, Korbgeflecht o.ä. in der Eigenfarbe des Materials ausgeführt sein. ⁶Nicht zulässig sind Vollkunststoffmöbel, Möbel mit Kunststoffanteil (wie Sitzfläche, Lehne) oder Möbel, die an private Terrassensituationen („Lounge“-Möbel) erinnern, mit Ausnahme des Fritzplatz. ⁷Tische und Stühle müssen aufeinander abgestimmt sein und dürfen keine schreienden, fluoreszierenden oder Signalfarben haben, die in Einklang mit der Umgebung und insbesondere den

Nachbarfreischankflächen stehen. ⁸Die Einrichtungsgegenstände der Freischankfläche dürfen nicht mit der Verkehrsfläche oder Verkehrssicherungseinrichtungen, z.B. mit Dübeln oder Ketten, fest verbunden werden.

(10) ¹Sonnenschirme sind standsicher in Bodenhülsen aufzustellen. ²Die Schirmgröße beträgt maximal 4 x 4 m. ³Die Schirme müssen einen deutlichen Abstand zueinander haben und dürfen die Grenzen der genehmigten Freischankfläche nicht überragen. ⁴Mit dem Stadtbauamt ist der Standort im öffentlichen Raum abzusprechen. ⁵Das Gestell der Sonnenschirme soll in schlichtem Design aus Holz, Aluminium, gebürstetem Edelstahl, bei Beschichtung oder Lackierung beige, anthrazit oder grau sein. ⁶Die Bespannung soll quadratisch aus textilem Material, einfarbig in weiß, naturfarben oder hellbeige sein. ⁷Nicht zulässig sind Werbeaufdrucke, Volants oder Regenrinnen an den Schirmen, Ampel- oder Galgenschirme.

(11) ¹Sämtliches Mobiliar muss vor Aufstellung durch das Stadtbauamt Bad Tölz (Stadtbaumeister) zugelassen wurden. ²Entsprechende Unterlagen (z. B. Fotos, Beschreibung, Pläne) sind dem Stadtbauamt (Stadtbaumeister) dazu vorzulegen. ³Die Unterlagen erhalten bei Zustimmung einen Sichtvermerk und sind vom Erlaubnisnehmer den zuständigen Kontrollorganen (z. B. Stadtverwaltung, Polizei) jederzeit vorzulegen.

(12) ¹Zur Information über Preise und die Ankündigung der Tagesmenüs ist die Aufstellung von maximal zwei am Haus angelehnten Tafeln (max. 80 x 60 cm) während des tatsächlichen Betriebs der Freischankfläche zulässig. ²Andere Plakatständer (A-Form, Dreiecksständer, zusammengeklappte an die Fassade angelehnte Aufsteller u.ä.) und Hinweisschilder, z.B. für Hinterlieger, sind nicht gestattet. ³Abgesehen von Serviertischen ist sonstiges zusätzliches Mobiliar – beispielsweise Wechsel- oder Blinkbeleuchtung, Schankeinrichtungen, Eisverkaufsanlagen, Figuren, Lampen, Werbeständer oder Podeste - nicht zugelassen. ⁴Einzeln angebrachte und die Freischankfläche nicht umlaufende Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu unzulässigen Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen; zur Beurteilung der Lichtquellen können die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ vom 13. September 2012 herangezogen werden; leitungsgebundene Beleuchtung ist nur fassadenseitig zulässig.

(13) ¹Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. ²Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. ³Ausnahmen können bei herausragenden Fußballereignissen (z.B. WM, EM, Europapokalspiele ab Halbfinale [nur bei Teilnahme eines deutschen Vereins] sowie DFB-Pokalfinale) zugelassen werden, sofern

1. entsprechend 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) die Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
2. jegliche Ablenkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist und
3. der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

(13) Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden.

(14) ¹Wird auf Freischankflächen i.S.d. Absatz 1 Mobiliar nach Betriebsschluss belassen, so ist es während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit an Ort und Stelle möglichst eng zusammenzustellen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. ²Außerhalb der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit ist das Mobiliar bei Beendigung der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche vom öffentlichen Grund zu entfernen oder zusammen zu räumen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. ³Wird Mobiliar gestapelt, muss jederzeit die Standsicherheit gewährleistet sein; eine Stapelhöhe von maximal 1,20 m darf nicht überschritten werden. ⁴Eine Abdeckung des Mobiliars mit Planen, Folien oder dergleichen ist nicht zulässig.

(15) Das Mobiliar von Freischankflächen i.S.d. Absatz 2 ist außerhalb der tatsächlichen Betriebszeiten der Freischankfläche wegzuräumen und ausschließlich auf Privatgrund, nicht jedoch in Rettungswegen zu lagern.

(16) ¹Um die Lieferzufahrt der Marktstraße westlich des Marienbrunnens zu gewährleisten, kann im wöchentlichen Wechsel der Aufbau der Bestuhlung der jeweiligen Freischankflächen jeweils erst nach 10.00 Uhr erfolgen. ²Beim wöchentlichen Wechsel ist die Bestuhlung der Straßenseite mit den geraden Hausnummern in „geraden Wochen“ abzubauen, in „ungeraden Wochen“ die Seite mit den ungeraden Hausnummern. ³Es ist sicherzustellen, dass eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m verbleibt.

§ 24 Lotterien und Tombolas

Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel

1. die Durchführung einer Lotterie mit Losen der Bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung sowie
2. sonstige zugelassene bzw. genehmigungsfähige Tombolas nach dem Glücksspielstaatsvertrag

§ 25 Werbung

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Werbefahrten mit zugelassenen Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, sofern die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet sowie
2. gemischte Werbeanlagen (bestehend aus Eigen- und Fremdwerbung) und Fremdwerbeanlagen an der Stätte der Leistung.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auch Fahrrädern und Anhängern, zu Werbezwecken;
2. Lautsprecherwerbung;
3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, Warenproben verteilen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für
4. das Aufstellen von sowohl ortsfesten als auch freifliegenden/ -stehenden Werbeeinrichtungen, ausgenommen die im Rahmen des Werbenutzungsvertrages und ähnlichen Vereinbarungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erlaubten Nutzungen.
5. Tabakwerbung, Fahnen, Wimpeln o.ä..

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 ist Werbung an Bauzäunen erlaubnisfrei zulässig, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1 m² nicht übersteigt.

§ 26 Straßenmusikanten/ -künstler

(1) Für das Gebiet der Fußgängerzone Altstadt können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.

(2) ¹Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden.

²Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. ³Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.

§ 27 Informationsstände

(1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).

(2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien - auf allen für den Fußgänger-verkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.

(3) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden.

(4) Eine Gesamtfläche von insgesamt 9 m² darf nicht überschritten werden.

(5) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.

(6) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) ¹Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. ²Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. ³Jeder darüber hinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahe kommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.

(8) ¹Die Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer ist in Abgrenzung zu § 28 dieser Richtlinien an einem Informationsstand nur insofern zulässig, als dass Informationsmaterial ausgehändigt werden darf. ²Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.

(9) ¹Innerhalb der Fußgängerzone Altstadt gelten folgende Sonderregelungen:

1. die Erlaubnis wird längstens für acht Stunden je Kalendertag erteilt;
2. abweichend von Absatz 3 ist das Aufstellen eines Pavillons verboten;
3. abweichend von Absatz 4 darf eine Gesamtfläche von insgesamt 6 m² nicht überschritten werden;
4. Zufahrtserlaubnisse werden nicht erteilt;
5. eine Erlaubnis für Informationsstände kann nur am Winzerer-Denkmal und am Marienbrunnen erteilt werden. ²Im Falle der längeren Sperrung einer Örtlichkeit - z. B. aufgrund von Baumaßnahmen oder des Christkindlmarktes - können Ersatzörtlichkeiten benannt werden;
6. die genannten Örtlichkeiten sind gleichwertig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit besteht nicht;
7. Veranstalterinnen und Veranstalter können grundsätzlich zum gleichen Thema oder Anlass nur einen Informationsstand je Kalenderquartal betreiben. ³Ausnahmen sind aus besonderem Anlass (z.B. Wahlen) möglich. ⁴Den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern zuzurechnende Gruppierungen werden, selbst wenn sie einen eigenen Rechtsstatus besitzen sollten, den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des Satzes 1 zugerechnet;
8. sechs Wochen vor Wahlen und vier Wochen vor Volksbegehren werden Informationsstände zunächst nur an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben. ⁵Hierbei findet der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) Anwendung.

§ 28 Gewinnung finanzieller Unterstützer/-innen durch gemeinnützige Organisationen

(1) ¹Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. ²Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. ³Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).

(2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.

(3) Je Organisation können bis zu zwölf Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens zwei Tagen im Kalendermonat belegt werden darf.

(4) § 27 Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

§ 29 Infomobile

(1) ¹Für Sondernutzungen, die auf Kommunikation abzielen und ganz oder überwiegend in oder auf Fahrzeugen oder Anhängern stattfinden, kann eine Erlaubnis erteilt werden. ²Dem Fahrzeug muss hierbei eine zwingende funktionale Bedeutung als Informationsmittel zukommen. ³Gewerbliche Betätigung jeglicher Art ist keine Kommunikation im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹Die außerhalb des Fahrzeugs bzw. Anhängers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 genutzte Fläche darf 9 m² nicht übersteigen. ²Das Abstellen von Begleitfahrzeugen ist hierbei nicht zulässig.

(3) ¹Ein Einsatz von Verstärkeranlagen darf nur innerhalb geschlossener Fahrzeuge stattfinden. ²Eine Übertragung nach außen ist nicht zulässig.

(4) § 27 Abs. 2-3, 5, 7-9 und § 28 Abs. 3 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

§ 30 Pressetermin

(1) ¹Für Pressetermine zu Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. staatspolitischer Bildung, Umwelt, Gesundheit, Ernährung) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. ²Ein Pressetermin zur Produktwerbung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich für alle Orte vergeben werden, an denen keine Halteverbote oder Straßensperren erforderlich sind. ²Die Fußgängerzone Altstadt wird nur für städtische oder staatliche Aktionen vergeben.

(3) ¹Die Dauer des Pressetermins ist in der Regel auf zwei Stunden begrenzt. ²Hinzu kommen Auf- und Abbauzeiten von jeweils bis zu einer Stunde.

§ 31 Sonstige Sondernutzungen

(1) ¹Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Tätigkeiten zur Anbahnung einer gewerblichen Verbraucherbefragung/ Marktforschung;
2. das Aufstellen von Altkleider-, Schuh- und ähnlichen Containern sowie sonstigen Sammelbehältnissen durch die Stadt Bad Tölz bzw. durch von ihr beauftragte Dritte. ²Eine anderweitige Aufstellung ist nicht erlaubnisfähig.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern sowie für
2. das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Plakaten oder Bannern.

§ 32 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Stadt Bad Tölz vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.

(2) ¹Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Stadt Bad Tölz eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.

²Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und dies nunmehr wegen der Bestimmungen des § 23 Abs. 7 dieser Richtlinien nicht mehr der Fall ist, werden diese Bestimmungen erst bei einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform angewandt.

³Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis aufgrund geänderter Bestimmungen zu den Durchgangsbreiten vollständig widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform mit einer maximalen Ausladung von 0,6 m geduldet, soweit nicht durch eine Reduzierung der Fläche die Einhaltung der Regelung erreicht werden kann.

(3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.

(4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 25. November 2020

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Richtlinien am 26. Mai 2020 beschlossen.
2. Die Richtlinien wurden am 26. November 2020 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Richtlinien wurde am 2. Dezember 2020 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 2. Dezember 2020

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister